

Menschenrechte strafrechtlich schützen – eine historische Genese des Konzepts von *Crimes against Humanity*

Kerstin von Lingen

Die Debatte um Menschenrechte fußt auf dem Gedanken, dass alle Menschen Anspruch auf rechtlichen Schutz vor Gewalt haben. Zwei Stränge dieser Debatte sind dabei aus historischer Perspektive besonders interessant: zum einen der Gedanke der „Humanität“, der hier durchscheint und mit dem Konzept von „Zivilisation“ verbunden ist, zum anderen die Frage, wann und auf wen „Humanität“ Anwendung finden sollte – und auf wen nicht. Doch woher kam die Idee, „Humanität“ zu kodifizieren, und welche Akteure waren an der Debatte beteiligt?

Im Folgenden werde ich aus ideengeschichtlicher Perspektive anhand einiger Debatten und Akteure des modernen Kriegsvölkerrechts exemplarisch aufzeigen, welchen Schwierigkeiten das Projekt, Regeln für den Kriegsfall aufzustellen und die Ahndung bei Verstößen zu regeln, seit den 1860er Jahren globalgeschichtlich gesehen unterworfen war. Denn die sogenannten „Prinzipien von Nürnberg“ sind nicht erst 1945 ausgehandelt worden, sondern das Ergebnis eines langen Prozesses der Internationalisierung und der Verrechtlichung – der amerikanische Rechtsphilosoph Michael Walzer hat es einmal das „legalistische Paradigma des Krieges“ genannt.¹ In einem zweiten Schritt werde ich darlegen, warum es fast 100 Jahre dauerte, bis wir mit dem Konzept

¹Walzer, Michael: *Just and Unjust Wars. A moral argument with historical illustrations*, New York 4th ed. 2006, S. 58–63. Die Definition geht zurück auf Shklar, Judith N.: *Legalism. Law, morals, and political trials*, Cambridge, Mass. Neuauflage, 1986 (1964).

von *Crimes against Humanity* so etwas wie einen ersten Meilenstein erreicht hatten, um Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung zu ahnden, und warum selbst dieser noch einen Kompromiss darstellte. Zuletzt werde ich thematisieren, warum dieser Blick auf die Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaften und Geschichte für Historiker heute ein interessanter Ansatz sein kann, um Fragen nach Ordnungskonfigurationen, Staat und Nation zu stellen.

I. Historische Wurzeln: die Diskussion im 19. Jahrhundert

Das Mitte des 19. Jahrhunderts entstehende „humanitäre Völkerrecht“ spiegelte bereits im Begriff, und mehr noch in seiner Genese, die Widersprüchlichkeit wider, den Krieg zwar als legitimes Mittel zwischenstaatlicher Konflikte anzusehen, zugleich jedoch die Bürger aller Staaten vor den Auswirkungen dieser Gewalt so weit wie möglich schützen zu wollen.² „Civilized warfare“ ist daher von jeher ein Paradoxon. Regeln sollten gefunden werden, und zwischenstaatliche Abkommen, aber auch die Interventionen transnationaler Akteursgruppen – etwa von Juristen oder Medizinern –, legten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nun die Grundlagen dafür.

Allein schon die Überzeugung, dass Recht der Gewalt unter dem Banner der „Humanität“ Grenzen setzen könne, hatte Konsequenzen für die Art und Weise, in welchem rechtlichen Feld Kriege später geführt werden.³ Dabei war der völkerrechtliche Rahmen zur Regulierung von Kriegsgewalt zunächst eng gesteckt: einerseits durch Einschränkung der Möglichkeiten, überhaupt Krieg zu führen, und andererseits durch Regeln, wie der Krieg möglichst ‚zivilisiert‘ geführt werden solle.⁴ Es geht um das *ius ad bellum*, also die Rechtmäßigkeit

² Lingen, Kerstin von: *Crimes against Humanity. Eine umstrittene Universalie im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts*, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 8 (2011), S. 373–393, hier S. 373.

³ Jochnick, Chris af/Normand, Roger: *The Legitimation of Violence: A critical History of the Laws of War*, in: *Harvard International Law Journal* Vol. 35/1 (1994), S. 49–95, hier S. 56.

⁴ Robertson, Geoffrey: *Crimes against Humanity. The struggle for global justice*, London 4th ed. 2012, S. 246. Hierzu ausführlich Crowe, David: *War Crimes, Genocide and Justice. A Global History*, New York 2014.

zum Führen eines Konflikts und *ius in bello*.⁵ Das *ius in bello* wird zu- meist als Kriegsvölkerrecht oder als humanitäres Völkerrecht bezeichnet und legt, verkürzt gesprochen, Regeln für den Krieg fest; es unter- teilt sich dabei in Genfer Recht („Geneva Laws“), das den humanitären Aspekt abdeckt und etwa dem Schutz von Kriegsopfern verpflichtet ist, und auf der anderen Seite in Haager Recht („The Hague Laws“), das die Kriegführung regelt.⁶

Das Jahrhundert der Verrechtlichung, das Mitte des 19. Jahrhun- derts begann, ist gleichbedeutend mit dem Niedergang des Zivilisati- onskonzepts als „Ordnungsprinzip der internationalen Politik“⁷, und dies wirkte sich auch auf die Bestrebungen aus, den Krieg selbst zu „zivilisieren“. Man kann drei Phasen der Verrechtlichung unterschei- den, die um 1864, 1919 und 1945 begannen. Mit der Gründung des Roten Kreuzes Mitte des 19. Jahrhunderts begann ein zivilgesellschaft- liches Engagement in Fragen von überstaatlichem Interesse, das dip- lomatische Kontakte als einziges Mittel internationaler Politik zuneh- mend ergänzte.⁸ Daraus entspann sich auch eine Debatte um die Rolle von Kriegen als zwischenstaatlichem Mittel der Politik.

International kam es zu parallelen Entwicklungen. Die Kriege der 1860er Jahre in Europa, wie auch der Amerikanische Bürgerkrieg, hat- ten deutlich gemacht, dass eine Mechanisierung der Kriegführung so- wie der allgemeinen Wehrpflicht zu einer „Demokratisierung des Tö- tens“ geführt hatten⁹, in der zum einen eine größere Zahl von Bürgern mit dem Soldatentod konfrontiert war, zum anderen aber durch die neuen Medien der Berichterstattung auch die Teilhabe der Öffentlich- keit zu einem moralischen Faktor in der Beurteilung der Kriegspartei- en wurde.

⁵ Thürer, Daniel: International humanitarian law. Theory, practice, context (Pocketbooks of the Hague Academy of International Law), [The Hague] 2011. S. 40.

⁶ Thürer, International humanitarian law, S. 40. Jochnick/Normand, Legitimation of Violence, S. 52.

⁷ Mazower, Mark: Ende der Zivilisation und Aufstieg der Menschenrechte, in: Stefan- Ludwig Hoffmann (Hg.), Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 41–62, hier S. 42.

⁸ Hierzu ausführlich: Herren, Madeleine: Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung, Darmstadt 2009, S. 1–14. Vgl. auch Behr, Hartmut: Entterritoriale Politik. Von den internationalen Beziehungen zur Netzwerkanalyse, Wiesbaden 2004.

⁹ Hoffmann, Stefan-Ludwig: Einführung. Zur Genealogie der Menschenrechte, in: Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert (Geschichte der Gegenwart 1), hrsg. v. Stefan-Ludwig Hoffmann, Göttingen 2010, S. 7–40, hier S. 20.

Im sogenannten „Lieber-Code“, einem für den amerikanischen Bürgerkrieg von Francis Lieber kodifizierten Kriegsregelwerk, wurden 1863 grundlegende Regeln der Kriegsführung erstmals in 157 Artikeln niedergelegt.¹⁰ Liebers bekanntester Beitrag zum modernen Völkerrecht war das Konzept der „militärischen Notwendigkeit“, das er als generelles Prinzip zur Einhegung von Kriegsgewalt einführte, sollten keine expliziten Regeln existieren. Allerdings führte das Prinzip der „military necessity“ in der Folge zu schweren Konflikten, da Lieber keine Hinweise gab, ob im Ernstfall die Priorität bei humanitären Grundsätzen oder bei militärischen Notwendigkeiten zu setzen wäre.¹¹

Zumindest Mitte des 19. Jahrhunderts war die Beantwortung dieser Frage klar gegen die neuen humanitären Standards gerichtet: Feldmarschall von Moltke hatte sogar explizit davor gewarnt, sich durch Regeln zu beschränken, denn Krieg sei „ein Element der göttlichen Weltordnung“ und im Kriege könnten sich die besten Tugenden des Mannes entfalten: „Mut“, „Selbstlosigkeit“, „Treue“, „Opferbereitschaft“; ohne den Krieg, so Moltke, werde die Welt stagnieren und „sich in Materialismus verlieren“.¹²

Der Lieber-Code galt in den USA bis 1914.¹³ Er wurde zum Anknüpfungspunkt späterer Kodifikationen: Er findet sich paraphrasiert in der Deklaration von Brüssel 1874, in den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, in den Genfer Konventionen von 1929, 1949 und 1977, sowie in der Charta für Nürnberg auf der Londoner Konferenz von 1945. Aus Liebers Konzept von der militärischen Notwendigkeit wurde die Doktrin der *Kriegsraison*, die es beispielsweise Preußen gestattete, mit Hinweis auf die militärische Notwendigkeit Kriegsregeln zu verletzen.¹⁴ Im Ersten wie Zweiten Weltkrieg steigerte sich

¹⁰ Carnahan, Burrus M.: Lincoln, Lieber and the Laws of War. The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, in: American Journal of International Law Vol. 92/2 (1998), S. 213–231. Lieber-Code online unter: <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/INTRO/110?OpenDocument>.

¹¹ Krakau, Knud: Francis Liebers Beitrag zur Entwicklung des Landkriegsrechts, in: Franz Lieber und die deutsch-amerikanischen Beziehungen im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Peter Schäfer/Karl Schmitt, Weimar, Köln, Wien 1993, S. 45–72, hier S. 60.

¹² Brief Moltke an Bluntschli, 1878. Abgedruckt in Bluntschli, Johann Caspar: Denkwürdiges aus meinem Leben, Nördlingen 1884, Vol. 2, S. 471–472.

¹³ Krakau, Knud: Francis Liebers Beitrag zur Entwicklung des Landkriegsrechts, in: Franz Lieber und die deutsch-amerikanischen Beziehungen im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Peter Schäfer/Karl Schmitt, Weimar, Köln, Wien 1993, S. 45–72, hier S. 64.

¹⁴ Carnahan, Burrus M.: Lincoln, Lieber and the Laws of War. The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, in: American Journal of International Law Vol. 92/2 (1998), S. 213–231, hier S. 218.

diese Entwicklung bis zum Exzess, und so war es eines der Grundlagen der Gerichtshöfe nach dem Zweiten Weltkrieg, diese extreme Auslegung des Konzepts der militärischen Notwendigkeit juristisch eindeutig und für alle Zukunft zurückzuweisen.¹⁵

Gleichzeitig machte man sich nun auch in Europa erstmals konkrete Gedanken. Den ersten Impuls zu einer Kodifizierung des Kriegsrechts hatten jedoch nicht die Juristen, sondern eine damalige Medienebatte gegeben. 1859 hatte der Schweizer Geschäftsmann Henri Dunant die Realität des Krieges nach der Schlacht von Solferino erlebt; beim Zusammentreffen österreichischer und italienischer Truppen waren 6.000 Soldaten getötet worden, 40.000 wurden verletzt.¹⁶ Dunant war damit betraut, ein Behelfslazarett einzurichten, und er erkannte schnell die Hauptprobleme, die einer Linderung der Leiden im Wege standen: Die Verwundeten und Sterbenden blieben tagelang auf dem Schlachtfeld liegen, da es keine Möglichkeit gab, sie zu transportieren; es gab zudem zu wenig Ärzte. In Briefen an Freunde, zuhause in Genf, bat er um Sachspenden und Unterstützung, ein Appell, der ungeahnte Resonanz fand.¹⁷

In seinem Buch „Eine Erinnerung an Solferino“, das zwei Jahre später erschien, propagierte Dunant eine neutrale Organisation, durch eine internationale Konvention anerkannt, die sich um die Verwundeten zukünftig kümmern sollte. Es fand weite Verbreitung. Es war nicht Dunants Intention, den Krieg an sich abzuschaffen, denn dies schien keine realistische Forderung, sondern sein Grundgedanke war, das Leiden der Kombattanten zu lindern und die kriegführenden Parteien davon zu überzeugen, dass es in ihrem Interesse sei, freiwilliges Sanitätspersonal als Nicht-Kombattanten zu behandeln und unter Schutz zu stellen.¹⁸ Um diese Idee durchzusetzen, formierte sich Dunant 1863 zusammen mit dem Juristen Gustave Moynier sowie Schweizer Ärzten calvinistischer Prägung zu einem „Genfer Komitee“, das sich den Opfern des Krieges verpflichtet fühlte und später in „Internationales

¹⁵ Carnahan, Burrus M.: Lincoln, Lieber and the Laws of War. The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, in: American Journal of International Law Vol. 92/2 (1998), S. 213–231, hier S. 219.

¹⁶ Heudtlass, Willy: J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention. Eine Biographie in Dokumenten und Bildern, Stuttgart 3. Aufl. 1980, S. 70; Lewis, Mark: The birth of the new Justice. The internalization of Crime and Punishment, 1919–1950 (Oxford studies in modern European history), New York 2014, hier S. 15.

¹⁷ Heudtlass, J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention, S. 46.

¹⁸ Lewis, The birth of the new Justice, S. 15.

Komitee vom Roten Kreuz“ (IKRK) umbenannt wurde.¹⁹ Der Name ist insofern irreführend, als sich das Komitee bis 1923 ausschließlich aus Genfer Bürgern rekrutierte, meist Mitglieder des protestantischen, liberalkonservativen Bürgertums; das „international“ verweist jedoch auf die internationale Ausrichtung.

1864 wurde in Genf der „Umgang mit Verwundeten“ geregelt, und die Konvention von 12 Staaten unterzeichnet. Doch Verstöße zogen noch keine Sanktionen nach sich, und die Völkerrechtsverletzungen, etwa im deutsch-französischen Krieg von 1870/71, ließen den Gedanken einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Kontrolle der Kriegsparteien aufkommen. Dafür fanden sich 1873 engagierte Juristen aus ganz Europa im belgischen Gent im „*Institut de droit international*“ zusammen.

Ich möchte an dieser Stelle kurz die Akteure betrachten, die in dieser ersten Phase bis zum Ersten Weltkrieg die Kodifizierungen vorangetrieben hatten. Der Völkerrechtler Martti Koskenniemi hat in seinem Buch zur Entstehung des Völkerrechts, das er übrigens „*The gentle Civilizer of Nations*“ betitelt hat, als Schlagwort den Begriff von den „Männern von 1873“ geprägt und damit die Rückbindung der juristischen Normsetzungs- und Modernisierungsbestrebungen nach den Kriegen des 20. Jahrhunderts an die Ideenwelt des 19. Jahrhunderts betont. Gemeint ist damit eine korrespondierende Akademie der wichtigsten Völkerrechtler der Zeit, ein Kreis von Männern wie Johann Caspar Bluntschli, damals Professor in Heidelberg, Tobias Asser aus Amsterdam, Carlos Calvo aus Argentinien, Gustave Rolin-Jaequemyns aus Belgien, John Westlake aus London, Pasquale Mancini aus Italien und Gustave Moynier aus Genf, die 1873 zu den Gründungsvätern gehörten.²⁰ Bluntschli war zudem zwischen 1865 und 1872 ein enger Korrespondenzpartner Francis Liebers, mit dem er rechtliche und philosophische Fragen von Krieg, Staat und Nation diskutierte. Bluntschli veröffentlichte 1866 sein Werk „*Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten*“, das sich auf Lieber bezog.²¹

¹⁹ Forsythe, David P.: *The humanitarians. The International Committee of the Red Cross*, Cambridge, UK, New York 2005.

²⁰ Koskenniemi, Martti: *Nationalism, Universalism, Empire: International Law in 1871 and 1919*, draft conference paper for *the Conference "Whose international Community? Universalism and the Legacies of Empire"*, Columbia University, April 29–30, 2005 (<http://www.helsinki.fi/eci/Publications/Koskenniemi/Columbia%200405.pdf>), hier S. 1 und S. 6.

²¹ Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten*, als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868.

Die Männer verband das Bewusstsein, dass angesichts der Umwälzungen nach dem Wiener Kongress das neue Europa auch eine neue Rechtsordnung finden müsse, in der der sozialen und politischen Transformation des Kontinents Rechnung getragen werde.²² Sie vertraten jedoch auch das viktorianische Weltbild ihrer Zeit, das die Welt gemäß ihrem imaginierten Zivilisationsstandard unterteilte und dabei von einer zivilisatorischen Mission und einem eurozentrischen Weltbild ausging, in der die außereuropäischen Völker zwar als unzivilisiert, jedoch als potentiell zivilisierbar galten.²³ Das Zivilisationsprinzip ist eng mit dem Zeitalter des Imperialismus verknüpft. „Zivilisation“ zeichnete sich in diesem Verständnis als Idee von Humanität aus, die vor allem durch die Garantie von Rechten innerhalb eines Staatssystems gekennzeichnet war.²⁴ Demgegenüber stand die unzivilisierte Welt, meist ein Sammelbegriff für die nicht-christlichen Völker außerhalb Europas, deren rechtlicher Status schwach blieb.

Es ging also in diesem Weltbild um ein System aus Inklusion und Exklusion, das außereuropäische Völker aufgrund des kulturellen Arguments aus der Rechtsgemeinschaft ausschloss, sie aber gleichzeitig der Fürsorgegemeinschaft der europäischen Völker anheim befahl, indem sie sie zu Untertanen der europäischen souveränen Staaten machte.²⁵ In diesem Weltbild bezogen sich auch Versuche zur Humanisierung der Kriegführung nur auf sogenannte zivilisierte Staaten, meist also europäische Mächte, nicht aber auf Kriege außerhalb Europas, insbesondere nicht auf die Niederschlagung blutiger Aufstände in den Kolonien.²⁶ Diese Kriegführung war schon im 19. Jahrhundert eine asymmetrische.

1880 brachte das Institut mit dem „Oxford Manual“ das erste Regelwerk zur Kriegführung heraus, das jedoch vor allem als Vorschlag an die Regierenden gedacht war, die Regeln in nationales Recht zu überführen. Dieser Vorschlag fand jedoch kein Gehör. Auch eine von Zar Alexander 1874 einberufene Konferenz in Brüssel scheiterte, die eigentlich mit einer Konvention zu „Gesetzen und Gebräuchen des

²² Koskenniemi, Nationalism, Universalism, Empire, p. 10–11; Mazower, Ende der Zivilisation, S. 42.

²³ Mazower, Ende der Zivilisation, S. 45.

²⁴ Mazower, Ende der Zivilisation, S. 43.

²⁵ Hoffmann, Einführung, S. 19; Koskenniemi, Nationalism, Universalism, Empire, S. 23–24.

²⁶ Hofmann, Einführung, S. 19–20.

Krieges“ hätte enden sollen: Die beteiligten 15 Staaten konnten sich nicht einigen und ratifizierten diese Vorschläge nicht.

Der Erste Weltkrieg sollte das Vertrauen in diese euro-zentrische Idee der Zivilisation beschädigen; der Zweite Weltkrieg diskreditierte sie endgültig.²⁷ Eine der späten Früchte des Verständnisses vom zivilisierten Krieg ist die Entstehung des Konzepts *Crimes against Humanity* in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, zu Deutsch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ oder besser übersetzt, „Verbrechen gegen die Menschheit“, wie Hannah Arendt vorschlägt, denn der Begriff „Menschlichkeit“ suggeriere, dass es die Nationalsozialisten lediglich an jener hätten fehlen lassen; vielmehr handle es sich jedoch um Verbrechen gegen die Menschheit an sich.²⁸ Diese Debatte wurde von Boris Barth²⁹ und Uwe Makino³⁰ weitergetragen, was dazu geführt hat, dass beide Begriffe inzwischen parallel verwendet werden, meist zusammen mit einer begrifflichen Verengung auf Holocaust-Verbrechen.³¹ Im Deutschen hat sich in den Medien der Begriff „Menscheitsverbrechen“ eingebürgert, etwa zu beobachten in den Kommentaren zur Verurteilung des Serbenführers Radovan Karadžić durch das Jugoslawientribunal in Den Haag am 24. März 2016.³² Der Begriff „Verbrechen gegen die Menschheit“ wird dem universellen Anspruch und humanitären Inhalt des Konzepts sowie seinem juristischen Straftatbestand (Segesser hat dies überzeugend dargelegt³³) nicht wirklich gerecht. Im Folgenden werde ich daher den englischen Ausdruck *Crimes against Humanity* weiterverwenden, der die Unschärfe der deutschen Übersetzung vermeidet.

²⁷ Mazower, Ende der Zivilisation, S. 41.

²⁸ Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen (Serie Piper 308), München 8. Aufl. 1992, S. 305.

²⁹ Barth, Boris: Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert: Geschichte, Theorien, Kontroversen, München 2006.

³⁰ Makino, Uwe: Final solutions, crimes against mankind. On the genesis and criticism of the concept of genocide, in: Journal of Genocide Research 3/1 (2010), S. 49–73.

³¹ Huhle, Rainer: Vom schwierigen Umgang mit „Verbrechen gegen die Menschheit“ in Nürnberg und danach. online: http://www.stiftung-evz.de/fileadmin/user_upload/EVZ_Uploads/Handlungsfelder/Handeln_fuer_Menschenrechte/Menschen_Rechte_Bilden/huhle-verbrechen_gegen_die_menschheit.pdf [28.09.2015].

³² Z. B. Radiokommentar bei SWR 3, „Haftstrafe für ein Menscheitsverbrechen“, Anno Wilhelm, 24.03.2016. (<http://www.swr3.de/aktuell/nachrichten/-/id=47428/did=3792872/vimnh4/index.html>, letzter Zugriff 25.03.2016).

³³ Segesser, Daniel Marc: Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit (NMT), in: NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, hrsg. v. Kim Christian Priemel/Alexa Stiller, Hamburg 2013, S. 586–604, hier S. 586.

II. Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts: die Friedenskonferenzen von Den Haag

Vorangetrieben wurden die Versuche zur Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts nicht im Zuge von Konflikten, sondern auf zwei sogenannten Friedenskonferenzen, die 1899 und 1907 in Den Haag zusammengerufen worden waren. Auf Einladung des russischen Zaren wurde hier versucht, Regeln für einen „zivilisierten Krieg“ zu entwickeln und für den nächsten Konflikt bereit zu halten. Russland war Initiator der Friedenskonferenzen – und gleichzeitig einer der Staaten, die sich von der diplomatischen und juristischen Initiative auf offener Weltbühne politische Vorteile erhofften. Mit Friedrich Martens, dem deutsch-baltischen Chefunterhändler der russischen Delegation, war einer der bekanntesten Völkerrechtler seiner Zeit (und Mitglied des *Institut de Droit International*) an der Vorbereitung der Konferenz beteiligt; Martens umreißt die Ideenwelt der beteiligten Juristen in der Präambel der später so benannten Haager Landkriegsordnung (HLKO), die den Begriff von zivilisierter Kriegführung als universelle Gesetzmäßigkeit umschrieb, folgendermaßen:

Die Bevölkerung und die Kriegsführenden (stehen) unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts [...], wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.³⁴

Auf Englisch lautet der entscheidende letzte Satz:

[...] as they result from the usages established between civilized nations, from the laws of humanity and the requirements of the public conscience.

Es geht hier also um die Gesetze der Menschlichkeit, die *laws of humanity*, die erstmals während der französischen Revolution gefordert worden waren und nun endlich kodifiziert werden sollten.

³⁴ Zitiert nach: Rensmann, Thilo: Die Humanisierung des Völkerrechts durch das *ius in bello* – Von der Martens'schen Klausel zur „responsibility to protect“, in: ZaöRV 68 (2008), S. 111–128, hier S. 113.

Martens war bereits im Zarenreich als Modernisierer in Erscheinung getreten, hatte wichtige völkerrechtliche Standardwerke verfasst, war von den hier propagierten Ideen zur Zivilisierung von Kriegsgewalt überzeugt und bereits mehrfach als Vermittler in internationalen Schiedsgerichtsverfahren aufgetreten.³⁵ Man sollte die völkerrechtlichen Impulse aus dem Zarenreich daher nicht vernachlässigen.³⁶

Protagonisten dieser Epoche waren neben Friedrich Martens vor allem Juristen der Universität Cambridge. Der Jurist Lassa Oppenheim, 1895 von Basel nach England emigriert, veröffentlichte 1905 sein Hauptwerk „International Law“ zum Völkerrecht, das auf einigen Gedanken Bluntschlis aufbaute, bei dem Oppenheim in Heidelberg studiert hatte. Oppenheim wurde 1908 Inhaber des Whewell Lehrstuhls für Völkerrecht in Cambridge, auf dem ihm 1938 als bekanntester seiner Schüler Hersch Lauterpacht nachfolgte. Die Impulse Oppenheims und Martens wurden nun in Den Haag diskutiert. Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung, in der Fassung von 1899, bildet mit seiner Formulierung „Die Kriegsführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl ihrer Mittel zur Schädigung des Feindes“ bis heute die Grundlage des Kriegsvölkerrechts.³⁷

Unter den Haager Konventionen werden heute drei große Konventionen verstanden, die 1907 verabschiedet wurden: die (Haager) Landkriegsordnung (*Convention with Respect to the Laws and Customs of War on Land*), die Pazifikkonvention sowie die Adaption der Haager Landkriegsordnung für die Seekriegführung, meist kurz Marinekonvention genannt.³⁸ Es ist auffällig, dass es zwar um Regeln ging, die Ahndung von Verstößen aber nicht diskutiert wurde.³⁹ Es ging also nicht, wie der Name suggerierte, um eine *Friedenskonferenz*, denn die

³⁵ Mälksoo, Lauri: Friedrich Frommhold von Martens. (Fyodor Fyodorovich Martens) (1845–1909), in: The Oxford handbook of the history of international law, hrsg. v. Bardo Fassbender/Anne Peters/Simone Peter, Oxford 2012, S. 1147–1151. Aust, Martin: Völkerrechtstransfer im Zarenreich. Internationalismus und Imperium bei Fedor F. Martens, in: Osteuropa 60/(9) (2010), S. 113–125.

³⁶ Aust, Martin: Das Zarenreich in der Völkerrechtsgeschichte 1870–1914, in: Globalisierung imperial und sozialistisch. Russland und die Sowjetunion global 1851–1991, hrsg. v. Martin Aust, Frankfurt/Main 2013, S. 166–181.

³⁷ Dülffer, Jost: Regeln im Krieg? Kriegsverbrechen und die Haager Friedenskonferenzen, in: Wette/Überschär: Kriegsverbrechen (Anm. 3), S. 35–49, hier und zum Folgenden S. 35–41.

³⁸ Scott, The Hague Peace Conferences 1899 and 1907. Die Konventionen sind auch abgedruckt unter Roberts, Adam/Guelff, Richard: Documents on the laws of war, Oxford, New York 3rd rev. ed. 2000, S. 70.

³⁹ Jochnick/Normand, Legitimation of Violence, S. 68.

Bilanz friedenssichernder Maßnahmen muss als negativ gewertet werden. Es ging vor allem um Mitwirkung auf dem internationalen Parkett und das Bemühen, globale Probleme gemeinsam zu diskutieren und wenn möglich zu lösen. Im Ergebnis konnten sich die Delegierten der in Den Haag versammelten Nationen nicht einigen, den Gebrauch auch nur einer einzigen Waffe oder einer Taktik von militärischem Wert zu beschränken. Die einzige strafrechtlich bindende Vereinbarung, die getroffen wurde, besagte, dass im Falle von Verstößen „Kompensationen“ gezahlt werden müssten. Aus diesem Grund entwickelten sich Reparationen nach dem Krieg zu einer symptomatischen Folge.

Selbst gegen die Kompromissformeln der Haager Landkriegsordnung hagelte es Kritik, insbesondere von militärischer Seite. Gern zitiert wird in diesem Zusammenhang der Kommentar des britischen Delegationsführers, Sir John Fisher of Kilmuir, Oberkommandierender der britischen Seestreitkräfte im Ersten Weltkrieg und später bekannt geworden in der Schlacht von Gallipoli, der kommentierte:

The humanising of war! [...] You might as well talk of humanising hell. When a silly ass at The Hague got up and talked about the amenities of civilised warfare and putting your prisoner's feet in hot water and giving them gruel, my reply, I regret to say, was considered totally unfit for publication. As if war could be civilized! If I'm in command when war breaks out I shall issue my orders: 'The essence of war is violence.', 'Moderation in war is imbecility.' 'Hit first, hit hard, and hit anywhere'.⁴⁰

Heute fast vergessen ist, dass sich zumindest die Völkerrechtler der Versäumnisse, insbesondere der fehlenden strafrechtlichen Ahndung für Kriegsverbrechen, durchaus bewusst waren. In diesem Sinne wurde nach Beendigung der zweiten Konferenz 1907 eine dritte Haager Friedenskonferenz geplant, die für 1915 angesetzt war, jedoch wegen des Ersten Weltkriegs abgesagt werden musste.⁴¹ An dieser Stelle

⁴⁰ Zitiert nach Segesser, Daniel Marc: Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen fachwissenschaftlichen Debatte 1872–1945 (Krieg in der Geschichte 38), Paderborn 2010, S. 28. Segesser verweist hier auf den Biographen Reginald H. Bacon, *The life of Lord Fisher of Kilverstone*, 2 Vol., London 1929, Vol. 1, S. 121.

⁴¹ Eyffinger, Arthur: A highly critical Moment. Role and Record of the 1907 Hague Peace Conference, in: *Netherlands International Law Review* 54/(2) (2007), S. 197–228, hier S. 234–235.

teilen sich die Debatten in zwei Richtungen: Den einen ging es um Normierung, den anderen um Gewaltverbot selbst.

Ein erster Testfall für „Humanity“ bedeuteten die Balkankriege von 1912/13, also noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Weitgehend unbeachtet verübten das osmanische Reich sowie Bulgarien hier Verbrechen, insbesondere an Zivilisten auf dem Balkan. Vergeblich bemühten sich Gruppierungen, die man heute als Menschenrechtsorganisationen bezeichnen würde, die Weltöffentlichkeit wachzurütteln. Friedensorganisationen wie das *Carnegie Endowment for International Peace*, gegründet 1910, nahmen eine wichtige Brückenfunktion zur Politik ein.⁴² Insbesondere richteten sie den Blick auf Kriegsgewalt und Verbrechen an Zivilisten. Damit ist ihr Engagement mit einer der Voraussetzungen für die Herausbildung von humanitären Konzepten.

Der Stifter, der einflussreiche US-Industrielle Andrew Carnegie, wünschte mit der Organisation sein Credo zu unterstreichen, der Krieg sei unter zivilisierten Staaten eigentlich nicht mehr zeitgemäß.⁴³ Mit seiner Stiftung, aber auch durch die Schaffung von Orten des Austausches (so ließ er in Den Haag den „Peace Palace“ erbauen), beförderte er seine Kampagne für mehr Internationalismus und die Weiterentwicklung des Völkerrechts. Durch den Aufstieg von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem *Carnegie Endowment* wurde der Aufbau einer kritischen Öffentlichkeit zu einem Faktor, der in Zukunft politische Entscheidungen beeinflussen könnte. Die Organisation wirkte damit nicht nur als Transmitter von Ideen, sondern vor allem als Verstärker von Debatten zur Zivilisierung von Kriegsgewalt.

Ein zentrales Anliegen des *Carnegie Endowment* sollte die Analyse der Auswirkungen von Kriegsgewalt auf Zivilisten werden.⁴⁴ Aufgerüttelt durch Berichte über Kriegsverbrechen während des Balkankrieges von Oktober 1912 bis August 1913 (genau genommen waren

⁴² Rietzler, Katharina: Experts for Peace. Structures and Motivations of Philanthropic Internationalism in the Interwar Years, in: *Internationalism reconfigured. Transnational ideas and movements between the World Wars* (International library of twentieth century history v. 34), hrsg. v. Daniel Laqua, London, New York 2011, S. 45–66, hier S. 46.

⁴³ Cooper, Sandi E.: *Patriotic pacifism. Waging war on war in Europe, 1815–1914*, New York 1991, S. 82.

⁴⁴ Akhund, Nadine: The two Carnegie Reports. From the Balkan Expedition of 1913 to the Albanian Trip of 1921, in: *Balkanologie* 14/(1–2) (2012), S. 1–15. S. 2. Vgl. auch Segesser, Daniel Marc: The International Debate on the Punishment of War Crimes During the Balkan Wars and the First World War, in: *Peace & Change* 31/4 (2006), S. 533–554.

es zwei Kriege), hatte das *Carnegie Endowment* eine Untersuchungskommission eingesetzt. Die Kommission wurde geleitet vom Franzosen Baron d'Estournelles de Constant und bestand aus bekannten Völkerrechtlern und Journalisten.⁴⁵ Erstmals trat hier eine Nicht-Regierungsorganisation auf den Plan und positionierte sich durch Entsendung einer Delegation ins Kriegsgebiet in der Arena der internationalen Politik.⁴⁶ Neu war daran die Intervention einer Organisation, die von keiner der Großmächte ein Mandat hatte, sondern als eigenständiger Akteur in das Geschehen eingriff; hierin kündigten sich politische Muster der Völkerbund-Ära nach 1919 bereits an. Ebenfalls neu war, dass der Generalsekretär von New York aus die Presse während der ganzen Reise der Delegation mit Details über die Verbrechen auf dem Balkan versorgte und dadurch das Interesse der Öffentlichkeit auf einem konstant hohen Level halten konnte.⁴⁷ Im Kommissionsbericht vom Mai 1914, der in sieben Kapiteln die Kriegsgewalt gegenüber Zivilisten beschrieb, wurde das ganze spätere Vokabular zur Beschreibung von Kriegsgewalt bereits vorweg genommen: *war of extermination, deportation, campaign of murders, torture of war prisoners, violence against women and children, refugee camp*. Baron d'Estournelles stellte in seiner 25-seitigen Einleitung klar, dass das Leid der Zivilisten auf dem Balkan aus Sicht des Carnegie Endowment vermeidbar gewesen wäre: „The real culprits are those who, by interest or inclination, declare that war is inevitable, and by making so, assert that they are powerless to prevent it.“⁴⁸

Hierin bündelt sich das gesamte Credo des *Carnegie Endowment*: es war eine Kriegserklärung an das Establishment, insbesondere das Militär, und wandte sich gegen Lieber und Moltke. Mit dem Kommissionsbericht ergab sich nun die Chance, zwar nicht das Völkerrecht oder konkret die Verrechtlichung voranzutreiben, aber die Weltöffentlichkeit für Kriegsgewalt an Zivilisten zu sensibilisieren –

⁴⁵ Simic, Predrag: Balkans and Balkanisation. Western perceptions of the Balkans in the Carnegie Commission's Reports on the Balkan Wars from 1914 to 1996, in: *Perceptions* 18/(2) (2013), S. 113–134, hier S. 119.

⁴⁶ Akhund, The two Carnegie Reports, S. 3.

⁴⁷ Akhund, The two Carnegie Reports, S. 10.

⁴⁸ Zitiert nach Simic, Predrag: Balkans and Balkanisation. Western perceptions of the Balkans in the Carnegie Commission's Reports on the Balkan Wars from 1914 to 1996, in: *Perceptions* 18/(2) (2013), S. 113–134, hier S. 120.

ein erster Schritt in Richtung humanitäre Intervention als Mittel politischer Einflussnahme.⁴⁹

Der Erste Weltkrieg machte schnell deutlich, dass die Haager Landkriegsordnung zwar Regeln aufgestellt hatte, diese nun aber nicht eingehalten wurden. Obwohl die meisten europäischen Staaten und die USA die HLKO bis 1911 bereits in nationales Recht überführt hatten, leisteten die alten Eliten Widerstand, die neuen Regeln auch im Militärstrafrecht zu verankern.⁵⁰ Bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 war die Ratifizierung daher noch nicht abgeschlossen. Die Doktrin der „Kriegsraison“ war zwar mit den Haager Friedenskonferenzen zurückgedrängt worden, setzte sich aber paradoxerweise im Ersten Weltkrieg trotzdem als Handlungsmaxime auf beiden Seiten der Front durch, wenn man in Betracht zieht, dass die meisten Kampftechniken mit ihrer Effizienz begründet wurden.

Die deutsche Verletzung der Neutralität Belgiens und Berichte über deutsche Grausamkeiten an belgischen Zivilisten erhöhten den Handlungsdruck für die Politiker beträchtlich, sich mit der Frage der Strafverfolgung für Kriegsverbrechen ernsthaft auseinander zu setzen.⁵¹

Noch deutlicher wurde das Scheitern des Haager Regelwerks mit dem Völkermord an den Armeniern im Frühjahr 1915, den eine diplomatische Note Frankreichs, Englands und Russlands vom 28. Mai 1915 zunächst als *Crimes against Christianity* bezeichneten; auf Wunsch Russlands war mit Rücksicht auf das multi-ethnische und multi-religiöse Zarenreich die Formulierung in *Crimes against Humanity* abgewandelt worden.⁵² In diesem Telegramm drohten die Führer

⁴⁹ Vgl. hierzu Klose, Fabian (Hrsg.): *The emergence of humanitarian intervention. Ideas and practice from the nineteenth century to the present* (Human rights in history), Cambridge, UK 2016; Simms, Brendan/Trim, D. J. B.: *Humanitarian intervention. A history*, Cambridge 2013.

⁵⁰ Vgl. hierzu Toppe, Andreas: *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008.

⁵¹ Segesser, Daniel Marc: *On the Road to Total Retribution? The International Debate on the Punishment of War Crimes, 1872–1945*, in: *A World at Total War. Global Conflict and the Politics of Destruction, 1937–1945*, hrsg. v. Roger Chickering/Stig Förster/Bernd Greiner, Cambridge 2005, S. 355–374, hier S. 358.

⁵² Telegramm von William G Sharp, Botschafter der USA in Frankreich an Außenminister Bryan vom 28. Mai 1915, abgedruckt in: *Foreign Relations of the United States, 1915, Supplement*, New York 1969, S. 981. Zitiert nach Tusan, Michelle: „Crimes against Humanity“. *Human Rights, the British Empire, and the Origins of the Response to the Armenian Genocide*, in: *American Historical Review*, February (2014), S. 47–77, hier S. 62. Segesser, Daniel Marc: *Die historischen Wurzeln des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“*, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 8 (2006/2007), S. 75–101, hier S. 87.

der Entente dem Osmanischen Reich mit einer strafrechtlichen Ahndung.⁵³ Das Armeniertelegramm gilt heute unter Völkerrechtlern gemeinhin als Geburtsstunde des Konzepts von *Crimes against Humanity*.⁵⁴ Hier steht eine Verbindung zum Begriff der Humanität im Vordergrund, also eine Interpretation im Geist der Martens-Klausel. In dieser Sichtweise ist mit *Crimes against Humanity* gemeint, dass sich das Osmanische Reich außerhalb der zivilisierten Rechtsordnung gestellt habe, indem es gegen dessen ungeschriebene Gesetze (niedergelegt in der Martensklausel) verstoßen habe.

Zu dieser Zeit begannen auch junge Absolventen der Universität Lemberg, Gedanken zum Minderheitenschutz zu veröffentlichen.⁵⁵ Raphael Lemkin, der Schöpfer der späteren Genozid-Konvention, schrieb rückblickend, das Scheitern der Armenien-Strafverfolgung nach 1919 habe in ihm die Initialzündung ausgelöst, ein rechtliches Prinzip zu finden, mit dem man derartige *Crimes against Humanity* ahnden könne. Zudem machten er, wie auch sein polnisch-jüdischer Landsmann Hersch Lauterpacht, selbst leidvolle Erfahrung mit antisemitischen Ausschreitungen an dieser Universität, die sie schließlich in die Emigration zwangen.

III. Neue Wege: Friedenskonferenz von Versailles und Völkerbund

Im Januar 1919 wurde die Pariser Friedenskonferenz eröffnet. In der alliierten Arbeitsgruppe, der „Kommission zur Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und zur Durchsetzung der Strafen“, in der Diplomaten und Juristen zusammenarbeiteten, kam es zu Auseinandersetzungen um einen möglichen Kriegsverbrecherprozess gegen das Deutsche Reich.⁵⁶ Die Kommission wollte keine strafrechtliche Verfolgung

⁵³ Zitiert nach Segesser, Daniel Marc: On the Road to Total Retribution? The International Debate on the Punishment of War Crimes, 1872–1945, in: *A World at Total War. Global Conflict and the Politics of Destruction, 1937–1945*, hrsg. v. Roger Chickering/Stig Förster/Bernd Greiner, Cambridge 2005, S. 355–374, hier S. 359.

⁵⁴ Bassiouni, M. Cherif: *Crimes against Humanity. Historical evolution and contemporary application*, Cambridge, New York 2011, S. 62.

⁵⁵ Segesser, Daniel Marc/Gessler, Myriam: Raphael Lemkin and the international debate on the punishment of war crimes (1919–1948), in: *Journal of Genocide Research* 7/(4) (2005), S. 453–468.

⁵⁶ Reginbogin, Herbert: Confronting „Crimes against Humanity“ from Leipzig to the Nuremberg Trials, in: ders./Christoph Safferling (Hg.), *The Nuremberg Trials. International Criminal Law since 1945*, München 2006, S. 115–121, hier S. 118 ff.

der Urheber des Kriegs, wohl aber eine Stigmatisierung des in ihren Augen Hauptverantwortlichen – des deutschen Kaisers. Schon bald kam es wegen der fehlenden Einigung auf eine anzuwendende Rechtsgrundlage zu Kontroversen. Der US-Delegierte und Außenminister Robert Lansing argumentierte, dass eine Strafverfolgung einzig für diejenigen Handlungen möglich sei, die schon vor dem Krieg als strafbar gegolten hätten.⁵⁷ So kam es 1919 zur Kompromissformel, niedergelegt in Artikel 227 des Friedensvertrags, dass ein besonderes Verfahren gegen den deutschen Kaiser eingeleitet werden sollte, „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“. Das juristische Argument wurde hier umgangen, indem ein Vertragsbruch des Völkerrechts konstatiert wurde – das jedoch wiederum keine Sanktion für einen solchen Bruch vorsah.⁵⁸ Das Primat der nationalen Souveränität ließ noch „keinen Raum für eine internationale Institution, die zentrale Elemente von Staatlichkeit, nämlich das Strafrecht, an sich ziehen sollte“.⁵⁹ Lansing und sein Berater James Brown Scott, beide übrigens auch bereits auf den Friedenskonferenzen in Den Haag Delegierte, unterstrichen auch ihre Auffassung, dass das Konzept *Crimes against Humanity* keine wirkliche Rechtsgrundlage für Kriegsverbrechen bilden könne, da es zu unbestimmt sei und überdies kein „allgemein anerkannter Standard von Menschlichkeit“ existiere.⁶⁰ Dies ist umso bedeutsamer, als der Begriff *Crimes against Humanity* in der Mantelnote des Ultimatums an das Deutsche Reich vom 16. Juni 1919 wieder explizit auftauchte und hier offenbar die moralische Dimension meinte.⁶¹ Der Begriff verschwand jedoch in der Endfassung wieder.

Die Pariser Verhandlungen markieren einen Wendepunkt internationaler Beziehungen, denn erstmals meldeten sich auch kleinere Staaten zu Wort, um eine Modernisierung des Völkerrechts zu fordern und Mechanismen zu schaffen, die den schwachen Nationen wirklich Schutz bieten würden. Aus Lateinamerika kam die Forderung, ein modernes Völkerrecht müsse universalistisch sein und nicht nur für die

⁵⁷ Segesser, Die historischen Wurzeln des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, S. 91.

⁵⁸ Ebd., S. 77; dort auch zum Folgenden.

⁵⁹ So das Fazit bei Deitelhoff, Angst vor Bindung? (Anm. 2), S. 4.

⁶⁰ Segesser, Die historischen Wurzeln des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, S. 92.

⁶¹ FRUS, United States Department of State, Papers relating to the foreign relations of the United States, The Paris Peace Conference, 1919, Volume XIII, U.S. Government Printing Office, 1919, S. 44.

Besiegten gelten. Der Vertreter der Delegation von Honduras, Policarpo Bonilla, forderte auch die Alliierten müssten sich dann dem Urteil stellen:

If it were sought to establish a precedent, with a view to protecting the rights of humanity and render a tribute to absolute justice, a reciprocity clause should have been inserted.⁶²

Amerikaner auf der einen Seite, Franzosen und Briten auf der anderen einigten sich in Paris schließlich auf den im Friedensvertrag (Artikel 228–230) verankerten Kompromiss, Deutschland solle die militärischen Angeklagten ausliefern, damit sie wegen ihrer mutmaßlichen Verbrechen im Krieg vor alliierte Militärgerichte gestellt werden könnten. Dieses Verfahren sollte einen internationalen Gerichtshof überflüssig machen; doch die Auslieferung erwies sich als nicht durchsetzbar, daher entschieden die Alliierten im Februar 1920, die Prozesse an das Leipziger Reichsgericht zu übertragen.⁶³

Obwohl sich die deutsche Reichsregierung formal gewillt erklärte, diese Prozesse zu führen, entwickelten sich die Verfahren in Leipzig zu einer Farce. Die meisten Richter und Ankläger zeigten unmissverständlich, dass sie die Vorstellung nicht teilten, Kriegshandlungen unterlägen völkerrechtlichen Grenzen und seien strafrechtlich zu ahnden. Stattdessen folgten die deutschen Juristen nationalem Kriegsrecht, wonach ein „Handeln auf Befehl“ Untergebene vor Strafe schützte. Doch immerhin gab es erste Indizien, dass die Gültigkeit solcher althergebrachter Rechtsgrundsätze brüchig wurde. So kam das Leipziger Gericht in einigen Verfahren zu dem Schluss, Kriegshandlungen könnten in manchen Fällen auch Verbrechen darstellen – und zwar dann, wenn sie deutlich jeglicher Menschlichkeit zuwiderliefen. Beispiele hierfür sind das sogenannte „Llandovery“-Urteil, wo es um Beschießung von Rettungsbooten ging, ein zweites Beispiel ist das Urteil wegen Tötung französischer Kriegsgefangener auf Befehl eines

⁶² FRUS, United States Department of State, *Papers relating to the foreign relations of the United States, The Paris Peace Conference, 1919*, Volume III, U.S. Government Printing Office, 1919, Preliminary Peace Conference, Protocol No. 6, Plenary Session of May 6, 1919, “Note of explanation in regard to the wish expressed by the Honduran Delegation and read at the Plenary Session of May 6th, 1919”, S. 390.

⁶³ Als Überblick: Hankel, Gerd: Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrecherprozesse und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2003; Wiggenhorn, Harald: Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg, Baden-Baden 2005; Kai Müller, Oktroyierte Verliererjustiz nach dem Ersten Weltkrieg, in: Archiv des Völkerrechts 39 (2001), S. 202–222.

deutschen Kommandeurs, der vor Gericht die Tötung dadurch gerechtfertigt hatte, dass man die Gefangenen während des Gefechts nicht habe bewachen können. Insgesamt blieb die Bilanz des Leipziger Gerichts jedoch hinter den Erwartungen zurück, die manche aufgrund der fortschreitenden politischen und juristischen Debatten der Kriegsjahre gehegt hatten, und in keinem einzigen Fall wurde die Strafe bis zum Ende verbüßt.⁶⁴

Die Gründung des Völkerbunds 1920 war sichtbarster Ausdruck dafür, dass neue Wege gesucht wurden, um den Frieden der Staatengemeinschaft zu sichern und die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1922 mit Sitz in Den Haag ein weiterer Schritt in diese Richtung, „Humanity“ fest zu verankern. Man kann daher sagen, dass sich nach 1919 die Hinwendung zu internationalen Organisationen als „Heilsbringer“ der neuen Ära zeigt.⁶⁵ Jedoch verstrich nach dem Ersten Weltkrieg eine goldene Gelegenheit zur Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts ungenutzt. So scheiterte 1928 die Initiative des Briand-Kellogg-Pakts, den Angriffskrieg als Mittel der Politik zu ächten und die Frage nach einer gemeinsamen Ahndung von Kriegsverbrechen gleichsam elegant durch die Abschaffung des Kriegs selbst zu lösen. Obwohl die USA, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Italien und Japan zu den Unterzeichnerstaaten gehörten, wurde der Vertrag im Anschluss nur schleppend ratifiziert und besaß offenbar wenig moralische Bindekraft.⁶⁶ Bereits 1931 wurde er mit dem japanischen Einmarsch in die Mandschurei gebrochen, ebenso wie 1935 mit dem italienischen Überfall auf Äthiopien. Das Hauptproblem des Pakts war seine fehlende Durchsetzbarkeit.⁶⁷ Man kann daher zusammenfassend formulieren, dass die Völkerrechtsverletzungen von Mandschurei 1931 und der Überfall auf Abessinien 1936 zu Wegmarken wurden, die die Bedeutung der Stärkung des Völkerrechts und die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten umso dringlicher machten.⁶⁸ Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Europa 1939 waren noch keine verbindlichen Regeln im Umgang mit Kriegsgewalt gefunden worden.

⁶⁴ Werle, Gerhard: Die Entwicklung des Völkerstrafrechts aus deutscher Perspektive, in: Gerd Hankel (Hg.), *Die Macht und das Recht. Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Hamburg 2008, S. 97–126, hier S. 97.

⁶⁵ Koskeniemi, Nationalism, Universalism, Empire, S. 40.

⁶⁶ Benoit Lemay/Paul Létourneau, Die Herausforderung der Männer des Friedens oder der Briand-Kellogg-Pakt, in: Wette/Überschär, *Kriegsverbrechen*, S. 99–110, hier S. 99.

⁶⁷ Mazower, Ende der Zivilisation, hier und zum Folgenden S. 55.

⁶⁸ Koskeniemi, Nationalism, Universalism, Empire, S. 45.

Insbesondere die Frage der Gewalt gegenüber Zivilisten blieb undefiniert.

IV. Neue Regeln: Antworten auf die Verbrechen des Nationalsozialismus

Die Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Krieg in Europa machte deutlich, dass neue Regeln im Umgang mit Kriegsgewalt gefunden werden mussten: schwere Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung ereigneten sich zum einen ohne Kriegserklärung, etwa in vom Deutschen Reich in Europa oder von Japan in Asien annektierten Gebieten sowie auch an Zivilisten innerhalb des deutschen Staatsgebiets, die kurzerhand zu rechtlosen Subjekten erklärt worden waren. Mit dem Zweiten Weltkrieg begann daher die dritte Phase der Normierungsbestrebungen. Die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC) ist in dieser Hinsicht von großer Bedeutung, stellte sie doch das erste internationale Gremium dar, das sich bereits während des Zweiten Weltkriegs mit der Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts beschäftigte.

Die Beratungen zu einer international bindenden Rechtsgrundlage für Kriegsverbrecherprozesse hatten jedoch schon vor 1943 in inoffiziellen Zirkeln – heute würde man sagen: in *think tanks* – begonnen. Es ist auffällig, wie viele Impulse zur Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts von transnationalen Akteuren aus Europa ausgingen und welche Rolle der Lehrstuhl von Hersch Lauterpacht in Cambridge dabei spielte. Debatten leiteten sich zwar aus der Erfahrung der nationalsozialistischen Besatzung in Mitteleuropa ab, zielten aber auf globale Gültigkeit. Die Vertreter kleinerer Exil-Regierungen, besonders engagiert hier die Völkerrechtler Maurice de Baer aus Belgien und Bohuslav Ecer aus Prag, waren dabei besonders aktiv, denn am Beispiel ihrer nun besetzten Länder zeigten sich die Schwierigkeiten mit den bisherigen Rechtsvorstellungen. Cambridge war somit in den 1940er Jahren eine der bedeutendsten Denkfabriken in Bezug auf die Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts.

Parallel zur Lobbyarbeit der Exilregierung begannen juristische Expertenzirkel, sich zu formieren. Zwei Organisationen gelten als

Vorläufer der *United Nations War Crimes Commission*.⁶⁹ Sie hatten zum Ziel, neue völkerrechtliche Standards auszuarbeiten. Zum einen die *International Commission for Penal Reconstruction and Development*, die auf einer Konferenz an der juristischen Fakultät der Universität Cambridge ins Leben gerufen worden war (kurz: die *Cambridge Commission*) sowie die *London International Assembly* (abgekürzt LIA).⁷⁰ Die Vorläuferorganisationen waren inhaltlich unabdingbar für die Arbeit der späteren UNWCC, aber in politischer Hinsicht machtlos, ihr Anliegen durchzusetzen.⁷¹ Ihre Vorarbeiten führten jedoch dazu, dass wichtige völkerrechtliche Konzepte entwickelt werden konnten.⁷² Die Arbeit der beiden Kommissionen schlug sich in langen Denkschriften und Beratungsvorlagen nieder, und so gab es für die UNWCC später bereits brauchbare Vorlagen, um die Arbeit aufzunehmen und einzelne Maßnahmen umzusetzen. Zudem wurden fast ausnahmslos alle bisherigen Mitglieder in die UNWCC übernommen, so dass die personelle Kontinuität gewahrt blieb

Die *London International Assembly* (LIA) war kein akademischer Zusammenschluss, sondern bereits ein semi-offizielles Gremium. Sie wurde unter der Schirmherrschaft der *League of Nations Union* (LNU), einer britischen Friedensorganisation⁷³ unter Lord Robert Cecil of

⁶⁹ Auch im Folgenden *The United Nations War Crimes Commission, History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War* S. 94–104.

⁷⁰ Vgl. die Broschüre *London International Assembly: The Punishment of War Criminals. Recommendations of the LIA*, London

⁷¹ Lingen, Kerstin von: *Setting the Path for the UNWCC: The Representation of European Exile Governments on the London International Assembly and the Commission for Penal Reconstruction and Development, 1941–1944*, in: *Criminal Law Forum* (2014), S. 45–76. S. 46. Kochavi, *Prelude to Nuremberg*, S. 23.

⁷² Segesser, *On the Road to Total Retribution?* S. 371.

⁷³ Die Akten der LNU befinden sich in der London School of Economics (LSE), die Akten zur Gründung der LIA liegen unter LNU/6/5. Schriftwechsel zwischen der LNU und dem britischen Foreign Office befinden sich auch in TNA, FO 371/51011. Der LSE Katalog vermerkt: „The League of Nations Union (LNU) was formed by the merger of the League of Free Nations Association and the League of Nations Society, two groups working for the establishment of a new world order based upon the ideals of the League of Nations. It became the largest and most influential organisation in the British peace movement, played an important role in inter-war politics, and launched education programmes that had a lasting impact on British schools. The LNU’s popularity dwindled during World War Two, and when the United Nations Association (UNA) was founded in 1945 to promote the work of the United Nations, the LNU arranged for the wholesale transference of its organisational structure and its membership to the UNA.“

Chelwood am 20. Oktober 1941 gegründet.⁷⁴ Es ist bemerkenswert, dass sich hier eine der zivilgesellschaftlichen Organisationen der Zwischenkriegszeit direkt in die Debatten der völkerrechtlichen *think tanks* einschaltete. Die LNU war in den Genfer Völkerbund zu einem transnational vernetzten Akteur aufgestiegen.⁷⁵ Mit der LIA setzte die LNU dieses Engagement zur Ächtung der Kriegsgewalt nun im Zweiten Weltkrieg fort. Der LIA gehörten Vertreter der alliierten (Exil-)Regierungen an, die momentan in London versammelt waren, aber auch Vertreter Großbritanniens, der USA, Indiens, Brasiliens, Ägyptens und Chinas sowie ein „Beobachter“ aus der Sowjetunion.⁷⁶ Hierin zeigte sich erstmals der globale Charakter. Denn insbesondere China zeigte großes Interesse an den tschechischen Bestrebungen, eine Rechtsgrundlage für die NS-Verbrechen vor Kriegsausbruch 1939 zu finden, denn das Land befand sich in einer ähnlichen Situation. Mit der Besetzung der Mandschurei hatte Japan 1931, ebenfalls weit vor dem offiziellen Kriegsausbruch, Fakten geschaffen und Verbrechen begangen, die China nun geahndet sehen wollte.⁷⁷ Nach bisherigem Kriegsvölkerrecht war dies jedoch nicht möglich.

Es ging darum, ein Design der zukünftigen Strafverfolgung zu entwerfen. Die politischen Forderungen der Exilregierungen verlagerten sich dadurch auf die juristische Expertenebene und wurden zur Grundlage einer *epistemic community* in London. Die Exilregierungen hatten auf der St. James Konferenz unter dem Banner der *Inter-Allied Commission for the Punishment of War Crimes* einen Fragebogen erarbeitet. Dadurch gaben die Diplomaten in St. James den Exiljuristen eine Agenda bei, die die Hauptfragen bündelte. Schnell stellte sich jedoch heraus, dass viele dieser Fragen politische Stellungnahmen der wichtigsten Kriegsbündelungen, insbesondere der USA und Großbritannien erforderten, die aber auf politischer Ebene offiziell

⁷⁴ Zur Geschichte der Einsetzung der LIA vgl. Die Broschüre London International Assembly, The Punishment of War Criminals. Recommendations of the LIA. Zu den Hintergründen im Foreign Office, vgl. TNA, FO 371/51011, League of Nations Union: Proposals for a Public Unofficial International Conference in London, o. Dat.

⁷⁵ McCarthy, Helen: The Lifeblood of the League? Voluntary Associations and League of Nations Activism in Britain, in: Internationalism reconfigured. Transnational ideas and movements between the World Wars (International library of twentieth century history v. 34), hrsg. v. Daniel Laqua, London, New York 2011, S. 187–208.

⁷⁶ Broschüre: London International Assembly, The Punishment of War Criminals. Recommendations of the LIA. Teilnehmerliste im Anhang der Broschüre.

⁷⁷ Mitter, Rana: China's war with Japan, 1937–1945. The struggle for survival, London 2014. Ebenso Kushner, Barak: Men to devils, devils to men. Japanese war crimes and Chinese justice, Cambridge, MA 2015.

dort nicht beteiligt waren. Es musste also eine andere Ebene gefunden werden, um völkerrechtliche Fragen zu diskutieren, und die *Cambridge Commission* und die LIA boten eine erste Plattform.

Die UNWCC verstand sich wiederum als Dachorganisation, die mit ihren Richtlinien half, die Internationalen Gerichtshöfe in Nürnberg und Tokio sowie die nationalen Verfahren in Europa wie in Asien vorzubereiten. Noch vor Gründung der United Nations als Organisation in San Francisco fand sich also in der UNWCC ein Gremium zusammen, das sich als „vereinigte Nationen“ verstand.⁷⁸ Der Name ist daher älter als die Organisation selbst, und ihr erstes Betätigungsfeld war die Kriegsverbrecherpolitik, da dies ein gemeinsames Interesse aller alliierten Nationen darstellte. Juristische Empfehlungen der UNWCC wurden hierbei oft als Blaupause für die nationalen Gesetzesgrundlagen verwendet, die von den betroffenen Ländern im Hinblick auf die geplanten Verfahren noch während des Krieges erlassen wurden.

Die Debatten, die sich in den UNWCC-Protokollen erhalten haben, enthüllen umkämpftes Terrain. Der tschechische Völkerrechtler Bohuslav Ecer übernahm in der UNWCC den Vorsitz im Legal Committee, in welchem um juristisch tragfähige Definitionen und globale Standards gerungen wurde. Eines der wesentlichen Verdienste dieser transnationalen Debatten ist die Formulierung des neuen Straftatbestands *Crimes against Humanity*, der in der Nürnberger Charta im Sommer 1945 kodifiziert wurde und in den internationalen Tribunalen von Nürnberg und Tokio eine entscheidende Rolle spielte. Das Konzept formulierte das Prinzip, wonach Übergriffe gegen Individuen dann zu Völkerrechtsverbrechen würden und von der internationalen Gemeinschaft geahndet werden könnten, wenn sie systematisch und gegen eine bestimmte Gruppe der Zivilbevölkerung gerichtet seien und dies auch außerhalb von Kriegshandlungen.⁷⁹

Um diesen Begriff war lange gerungen worden. Ecer reagierte im April 1944 als erster auf Berichte der polnischen Exilregierung zum Judenmord und schlug vor, mit dem Konzept von *Crimes against Humanity* könne man die Verbrechen der Nazis verfolgen, die erkennbar keiner militärischen Notwendigkeit folgten, aber systematischen Charakter besäßen. Doch er wurde von älteren Kommissionsmitgliedern zurückgewiesen unter Verweis auf den Grundsatz *nulla poena sine lege*

⁷⁸ Vgl. Zur alliierten Politik und zur Gründung der UNWCC allgemein Plesch, *America, Hitler and the UN* sowie Plesch/Weiss, *Wartime origins and the future United Nations*.

⁷⁹ Werle, *Entwicklung des Völkerstrafrechts*, S. 98 f.

(„keine Strafe ohne Gesetz“) – gemeint ist das Rückwirkungsverbot, wonach Handlungen nicht strafbar sein können, wenn das Gesetz zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft war. Ečer erkannte den neuen Dualismus, von einerseits herkömmlichen Kriegsverbrechen sowie andererseits Verbrechen vor einem offiziellen Kriegsbeginn oder innerhalb der Grenzen des Aggressorstaates und betonte: „[...] wenn es Lücken im Recht gibt, dann ist es unsere Pflicht, sie zu füllen.“⁸⁰ Ečer formulierte: „Die Frage ist doch, sollen wir [...] einen Rückschritt machen, wenn der soziale Wandel eigentlich Fortschritt verlangt?“⁸¹

Damit befand sich Ečer in Übereinstimmung mit der Mission der Völkerbundmitarbeiter, die in den 1920er Jahren eine „new justice“ im Völkerbund gefordert hatten. Ečer beschreibt in seinen Memoiren seine Mission in dieser UNWCC-Debatte:

The atmosphere was tense, as in my opinion we discussed the whole rationale of the war in light of international law, that must necessarily lead to the victory of justice over the dark orcs of evil and bring its perpetrators to the justice they deserve.⁸²

Doch auch die überarbeitete Version wies die UNWCC in der Sitzung vom 10. Oktober 1944 erneut zurück; es zeigte sich, dass die britischen Vertreter fundamental gegen das neue Konzept waren.⁸³ In einer Debatte im britischen Unterhaus vom 4. Oktober 1944, in der es um die Tötung politischer Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald ging, antwortete Außenminister Anthony Eden kühl, man könne leider nichts tun: „Crimes committed by Germans against Germans, however reprehensible, are in a different category from war crimes and cannot be dealt with under the same procedure.“⁸⁴

Er wiederholte diese Auffassung erneut in einer Debatte vom 31. Januar 1945.⁸⁵ Noch war das Konzept nicht ausdiskutiert, aber

⁸⁰ TNA, FO 371/39005, UNWCC, minutes of 36th meeting, 17.10.1944; see also Sellars, Crimes against Peace (supra note 57), p. 63, on the connex with Russian legal scholar Aron Trainin.

⁸¹ Ečer, Additional Note, 12.05.1944, UNWCC III/4, 7 Seiten, hier S. 7, PURL: <https://www.legal-tools.org/doc/6335bd/>.

⁸² Biographisches Portrait von Ečer unter http://www.valka.cz/clanek_12304.html (letzter Zugriff am 16.08.2014; ich danke Katarina Morozova für die Übersetzung).

⁸³ Douglas, The memory of judgment, S. 41.

⁸⁴ Zitiert nach Schwelb report, Definition of Crimes against Humanity, 22.03.1946, S. 5, Siehe PURL: <https://www.legal-tools.org/doc/c52df5/>.

⁸⁵ Ibidem.

seine Zeit kam. Wichtig in dieser Hinsicht war insbesondere ein Umschwung der US-Politik, die sich ab Januar 1945 dafür einsetzte, juristisch tragfähige Konzepte zur Umsetzung in einem noch zu schaffenden Strafgerichtshof zu entwickeln. Murray C. Bernays stellte schließlich ein Konzept zur strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen vor, welches den Tatbestand der Verschwörung ins Zentrum rückte.⁸⁶

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 diskutierten Roosevelt, Churchill und Stalin in ihren Gesprächen zur Nachkriegsplanung für Deutschland auch Möglichkeiten der Strafverfolgung. Nun schlossen sich auch die Franzosen der Idee eines internationalen Strafgerichtshofs an, und nachdem sich die drei Hauptangeklagten Hitler, Himmler und Goebbels im Mai 1945 durch Selbstmord bereits einem Gericht entzogen hatten, stimmten schließlich auch die Briten dem Plan zu, einen Gerichtshof zu errichten, da nun nicht mehr zu befürchten war, die Nazis würden den Prozess als ideologische Bühne missbrauchen.⁸⁷

Vom 26. Juni bis zum 8. August 1945 wurde auf der Konferenz von London die Charta für das Nürnberger Tribunal verhandelt, und hier wurde die neue völkerrechtliche Richtung festgelegt. Nur die vier Hauptalliierten USA, GB, Frankreich und UdSSR durften hier über eine mögliche Strafverfolgung der Kriegsgegner beraten, die UN-WCC-Delegierten wurden nicht beteiligt. Art 6 c bildete das Kernstück der Charta. Hierin heißt es als Definition des neuen Tatbestands *Crimes against Humanity*:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Der Begriff *Crimes against Humanity* scheint sich im Wesentlichen an den Konzepten zu orientieren, die innerhalb der UNWCC, aber auch in seinen Vorgängerorganisationen diskutiert worden waren.

⁸⁶ Borgwardt, Elizabeth: Re-examining Nuremberg as a New Deal Institution. Politics, Culture and the Limits of Law in Generating Human Rights Norms, in: Berkeley Journal of International Law 23 (2005), S. 401–462, hier S. 433.

⁸⁷ Robertson, Crimes against Humanity, S. 308.

US-Ankläger Robert Jackson antwortete auf die Frage, woher der Begriff käme, dieser sei ihm von einem bedeutenden Völkerrechtler übermittelt worden.⁸⁸ Wahrscheinlich diene Hersch Lauterpacht als Bindeglied zwischen der UNWCC und der politischen Ebene⁸⁹, denn Lauterpacht traf sich mit Jackson vor der Londoner Konferenz und warb für die Verwendung dieses neuen Begriffs.⁹⁰ Es könnte also sein, dass er diesen Begriff und das dahinterstehende Konzept einem der wichtigsten Konferenzteilnehmern vorschlug, zu dem die Juristen aus den kleineren Exilnationen Europas keinen Zugang hatten, und damit Debatten zusammenfasste, die in verschiedenen juristischen Gremien über die letzten drei Jahre hindurch in London geführt worden waren, in denen Lauterpacht neben Ecer Mitglied war. Diese These erhält dadurch zusätzliches Gewicht, dass Lauterpacht in seinem ersten großen Memorandum zum Thema „Punishment of War Crimes“, das er 1942 in der LIA vorgelegt hatte, den Begriff noch nicht einmal erwähnte, er also nicht auf seine eigenen Texte zurück geht.⁹¹

Der Nürnberger Gerichtshof nutzte das neue Konzept aber nur sehr zögerlich, und insbesondere wurde Ecers Idee zurückgewiesen, auch Verbrechen zu ahnden, die vor Kriegsbeginn begangen worden waren. Das Konzept wurde oft allenfalls als Ergänzung zu herkömmlichen Kriegsverbrechen benutzt.⁹² Dieser Konnex erlaubte den alliierten Juristen „Verbrechen der Nazis auch innerhalb des Deutschen Rei-

⁸⁸ Jackson sagte in der Sitzung vom 02.08.1945: „I may say that the term was suggested to me by an eminent scholar of international law“, in: Jackson, Report to the International Conference on Military Trials London 1945, S. 416.

⁸⁹ Koskenniemi, The gentle Civilizer of Nations betont, Lauterpacht habe eine zentrale Rolle für das britische Anklagerteam von Nürnberg gespielt, indem er die Eröffnungs- und Schlussrede für den Nürnberger Prozess schrieb, vgl. sein Kapitel: „Lauterpacht: The Victorian tradition in International Law“, bes. S. 388/389.

⁹⁰ Schabas betont, dass sein bekannter Wissenschaftler, den er als Lauterpacht identifiziert hat, den Begriff Jackson vorgeschlagen habe, vgl. Schabas, Unimaginable atrocities, S. 51; diese Version wird durch die Schilderungen in den Lebenserinnerungen des Sohnes an seinen Vater gestützt, vgl. Lauterpacht, Elihu: The life of Sir Hersch Lauterpacht, Cambridge, New York 2010, S. 272.

⁹¹ TNA, LCO 2/2973, Papers of the Cambridge Commission, Committee of Crimes against International Public Order, Memorandum of H. Lauterpacht on „Punishment of War Crimes“, 52 pages, (without exact date, but probably July 1942).

⁹² Zitiert nach Schwelb report, Definition of Crimes against Humanity, 22.03.1946, S. 5, See PURL: <https://www.legal-tools.org/doc/c52df5/>. Geyer, Michael: Crimes against Humanity, in: The Encyclopedia of War, hrsg. v. Gordon Martel, Oxford, UK 2011. Wiley Online Library, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/9781444338232.wbeow146>.

ches (also gegen deutsche Staatsbürger) zu verurteilen, ohne das Konzept der Staatssouveränität anzutasten“.⁹³ Denn Nürnberg hatte auch auf anderer Ebene Neuerungen gebracht: Neuartig war die Idee, vor einem internationalen Gericht die gesamte Führungselite eines Staats zu bestrafen.⁹⁴ Dadurch bekräftigte die Verfassung des Nürnberger Gerichts das Prinzip der Verantwortung des Einzelnen für staatliche Verbrechen – ein entscheidender Grundsatz des späteren Völkerstrafrechts.⁹⁵ Man spricht hier auch von Verschränkung individueller und staatlicher Schuld.⁹⁶

Anders als im IMT Nürnberg nutzten jedoch andere juristische Gerichtshöfe, insbesondere die auf Grundlage von Kontrollratsgesetz Nr. 10, das neue Konzept in der Folgezeit sehr umfänglich, insbesondere, um Verbrechen gegenüber deutschen Juden und Oppositionellen zu ahnden. *Crimes against Humanity* ist in der öffentlichen Wahrnehmung daher ein Prinzip geworden, das oft mit dem Holocaust verbunden wird, obwohl dies ursprünglich nicht die Hauptintention gewesen war.

V. Conclusio

Zuletzt: Was können Historiker von Feldern der Rechtsgeschichte und ihren transnationalen Debatten lernen?

Die Veränderung der internationalen Ordnung zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte dazu, dass die Bemühungen um „Humanity“ immer wieder stecken blieben. Dem Krieg, der sich im Verlauf eines Jahrhunderts mehr und mehr entgrenzte, Regeln und Ahndungsmechanismen aufzuzwingen, stellte hierbei eine große Herausforderung dar. Ob sich Krieg überhaupt zivilisieren lässt, oder ob vielleicht nicht jede neue Kodifizierung nur ohnmächtig auf die Gräueltaten des letzten Krieges reagiert, bleibt dabei eine offene Frage.

⁹³ van Schaack, Beth: The Definition of Crimes against Humanity: Resolving the Incoherence, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 37 (1998–1999), S. 788–850, hier S. 791.

⁹⁴ Sheldon Glueck, *The Nuremberg Trial and Aggressive War*, New York 1946, S. 102.

⁹⁵ Werle, *Entwicklung des Völkerstrafrechts*, S. 98.

⁹⁶ Devin O. Pendas, *Auf dem Weg zu einem globalen Rechtssystem? Die Menschenrechte und das Scheitern des legalistischen Paradigmas des Krieges*, in: Hoffmann, *Moralpolitik*, S. 226–255, hier S. 229.

Ein wichtiger Faktor war sicherlich London als Knotenpunkt, an welchem sich die Exilanten zusammenfanden und in Sitzungen und Gremienarbeit das Völkerrecht konkret vorantreiben konnten. Der Blick auf die Debatten macht deutlich, wie solche Aushandlungsprozesse abgelaufen sein könnten und welche Einflussmöglichkeiten dadurch auch den kleineren, auf den ersten Blick machtloseren Staaten gegeben waren. Transnationale Biographien lenken den Blick auch auf die akademischen Zentren von Neuerungsbestrebungen – im vorliegenden Fall neben der Exilgemeinschaft in London auch die Universitäten des untergegangenen Habsburgerreichs in Zentralmitteleuropa (Wien, Prag, Lemberg), Heidelberg, Gent und Cambridge. Dieser Blick fordert unsere Kenntnisse über den Transfer von Wissen und die Generierung von Normen heraus; er belegt, wie viele der Akteure in gemeinsamen Vorlesungen gesessen oder bei gleichen Professoren, etwa Johann Caspar Bluntschli und Hans Kelsen, gelernt hatten.

Die Exiljuristen sind für die Analyse des Debattenverlaufs, der Konzepte und Ideen zentral. Betrachtet man die Debatten dreier Generationen von Juristen, so wird evident, dass erst die äußere Bedrohung, insbesondere die neue Form von Gewalt der Nationalsozialisten, dem Projekt einer Normierung des Kriegsvölkerrechts zum Abschluss verhelfen, da sie den äußeren Faktor darstellten, die Debatte zu beschleunigen. Die Sensibilität gegenüber Minderheitenrechten, oder das Pochen auf eine Kodifizierung des Verbrechens von Genozid, wie der aus Polen stammende Jurist Rafael Lemkin dies 1948 als UN-Resolution durchsetzte, ist ein Verdienst, das ohne die Exil-Juristen, viele davon mit jüdischen Wurzeln, vielleicht zunächst nicht auf der Agenda amerikanischer oder britischer Regierungsbeamter gestanden hätte. Diese waren jedoch mit ihrem Zugang zur Macht entscheidend, um den Nürnberger Prinzipien 1945 zum Durchbruch zu verhelfen.

All dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Geschichte der Menschenrechte auch und vor allem eins ist: die Geschichte von den Grenzen des Rechts und von der Unmöglichkeit, jemals all dies zu ahnden, was an Grausamkeiten im Krieg geschieht.